

**Fünfte Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
der Pädagogischen Hochschule Heidelberg für den konsekutiven
Masterstudiengang „Bildungswissenschaften“ vom 9. Februar 2011**

Vom 07.02.2018

Aufgrund von § 8 Abs.5 i.V.m. § 32 Abs. 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 in der Fassung des 3. HRÄG vom 1. April 2014 (GBl. S.99) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Heidelberg am 07.02.2018 gemäß §19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 LHG die nachfolgende Änderungsordnung beschlossen.

Der Rektor der Pädagogischen Hochschule Heidelberg hat am 07.02.2018 seine Zustimmung erteilt.

Artikel 1 Änderung der Studien- und Prüfungsordnung

Die Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg für den konsekutiven Masterstudiengang „Bildungswissenschaften“ vom 9. Februar 2011 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 51/2011) in der Fassung vom 19. April 2017 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 05/2017), wird wie folgt geändert:

1. § 19 Forschungsmodul (Modul 5) wird wie folgt geändert:

- a. § 19 wird gestrichen.
- b. Die Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen wird entsprechend geändert.
- c. Die Paragraphenverweise werden entsprechend geändert.

2. § 20 Masterarbeit wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 2 wird Satz 5 gestrichen.
- b. In Absatz 2 wird als letzter Satz ergänzt:

„Der Antrag kann gestellt werden, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat mindestens 60 ECTS-Punkte erworben hat.“

3. § 25 Zulassung zur Masterprüfung wird wie folgt geändert:

In Absatz 7 Satz 3 wird der Paragraphenverweis entsprechend Art. 1 Nr. 1 geändert sowie „Abs. 2“ ergänzt. Der Satz lautet nun wie folgt:

„§ 23 Abs. 2, Abs. 3 Satz 4 und Abs. 4 gelten entsprechend.“

4. § 30 Wiederholung von Masterarbeit und mündlicher Abschlussprüfung wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 werden Satz 2 und Satz 3 gestrichen.

5. § 38 Studienverlaufsplan wird wie folgt geändert:

Die Tabelle erhält folgende Fassung:

4	Modul 6 (30 CP): Masterthesis profilspezifisch mit interdisziplinärer Ausrichtung 25 CP: Planung und Ausarbeitung der Masterthesis 2 CP: Beratendes Masterkolloquium 3 CP: Disputation zur Masterthesis (mündliches Abschlussexamen)						
3	Modul 5 (25 CP): Konzeption und Pilotierung eines Forschungsprojektes profilspezifisch mit interdisziplinärer Ausrichtung. Grundsätzlich auch im Ausland möglich. 20 CP: Konzeption und Pilotierung der Planung, Durchführung und Auswertung des Forschungsprojekts 5 CP: Mündliche Prüfung					Modul 4 Interessenbasierter interdisziplinärer Wahlpflichtbereich B3 (3 CP) laut Modulhandbuch	
2	Modul 1 Fundamentum B2 (5 CP) Prinzipien bildungswissenschaftlichen Denkens und Forschens	Modul 1 Fundamentum B4 (5 CP) Forschungsmethoden II	Modul 3 Anwendungsorientierte Reflexion in spezifischen Handlungsfeldern B1 (5 CP) profilspezifisch laut Modulhandbuch	Modul 3 Anwendungsorientierte Reflexion in spezifischen Handlungsfeldern B2 (5 CP) profilspezifisch laut Modulhandbuch	Modul 3 Anwendungsorientierte Reflexion in spezifischen Handlungsfeldern B3 (5 CP) profilspezifisch laut Modulhandbuch	Modul 4 Interessenbasierter interdisziplinärer Wahlpflichtbereich B2 (3 CP) laut Modulhandbuch	Modul 4 Professionalisierung B5 (3 CP) Berufsfelderkundung
1	Modul 1 Fundamentum B1 (5 CP) Anthropologische und soziologische Grundlagen von Bildung	Modul 1 Fundamentum B3 (5 CP) Forschungsmethoden I	Modul 2 Theorie und Empirie von Bildungsprozessen B1 (5 CP) profilspezifisch laut Modulhandbuch	Modul 2 Theorie und Empirie von Bildungsprozessen B2 (5 CP) profilspezifisch laut Modulhandbuch	Modul 2 Theorie und Empirie von Bildungsprozessen B3 (5 CP) profilspezifisch laut Modulhandbuch	Modul 4 Interessenbasierter interdisziplinärer Wahlpflichtbereich B1 (3 CP) laut Modulhandbuch	Modul 4 Professionalisierung B4 (3 CP) Professionalisierung und Selbstreflexion
Semester	Modul 1: Fundamentum: Bildungswissenschaftliche Theoriekonzepte und Forschungsmethoden (20 CP)		Module 2 und 3: Profil- und schwerpunktspezifische* Ausdifferenzierung der Modulthemen (2 x 15 = 30 CP) Die Verteilung der 15 CP pro Modul erfolgt in der Regel gleichmäßig auf drei Bausteine à 5 CP. Die Bausteine der Module 2 und 3 verteilen sich auf das erste Studienjahr und werden teilweise in der vorlesungsfreien Zeit und/oder als Online- oder Blended-Learning-Veranstaltungen angeboten.			Modul 4: Professionalisierungs- und Differenzierungsmodul. Quermodularisierter Wahlpflichtbereich (15 CP) Baustein B3 kann auch im Ausland belegt werden.	

6. § 39 Studien- und Prüfungsleistungen wird wie folgt geändert:

Die Tabelle erhält folgende Fassung:

Profil	Semester	Modul	Voraussetzungen laut Modulhandbuch	Prüfungsform/en laut Modulhandbuch	ECTS	Prüfungsgewichtung
alle	2	1	Keine	Schriftliche Prüfung zu den Inhalten aus B1 oder B2.	20	Benotet 15%
alle	1	2	Keine	Eine exemplarische, benotete Modulprüfung aus Inhalten des Moduls 2. Es kann eine schriftliche oder mündliche Prüfungsleistung verlangt werden.	15	Benotet 15%
alle	2	3	Keine	Eine exemplarische, benotete Modulprüfung aus Inhalten des Moduls 2. Es kann eine schriftliche oder mündliche Prüfungsleistung verlangt werden.	15	Benotet 15%
alle	3	4		Mündliche Prüfung	15	Bestanden/ nicht bestanden -- %
alle	3	5	Erfolgreiches Absolvieren des Moduls 1	Mündliche Prüfung	25	Benotet 15%
alle	4	6	Erfolgreicher Abschluss der Module 1-5. Bis zur Disputation müssen 117 CP erfolgreich absolviert sein.	Schriftliche Arbeit (Masterthesis) mit möglichen Medienanwendungen, studiengangöffentliche Disputation (Präsentation und Verteidigung der Masterarbeit) gem. § 21 Abs. 2 StPO	30	Benotet Masterthesis 30% Disputatio 10%

Artikel 2 Übergangsregelungen

(1) Diese Änderungsordnung findet Anwendung auf die Studierenden des Masterstudiengangs „Bildungswissenschaften“, die ihr Studium nach dem 31. März 2017 aufgenommen haben.

(2) Auf Studierende des Masterstudiengangs „Bildungswissenschaften“, die ihr Studium vor dem 1. April 2017 aufgenommen haben, findet die Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg für den Masterstudiengang „Bildungswissenschaften“ vom 9. Februar 2011 in der bis zum Inkrafttreten dieser Änderungsordnung geltenden Fassung weiterhin Anwendung.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt am 1. April 2018 in Kraft.

Heidelberg, 07.02.2018

gez.
Prof. Dr. Hans-Werner Huneke
Rektor